

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im **Gesamtergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 129.707.970 €,
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 133.354.240 €,
dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis von - 3.646.270 €,
dem veranschlagten Sonderergebnis von 450.000 €,
dem veranschlagten **Gesamtergebnis** von - 3.196.270 €,

im **Gesamtfinanzhaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 129.104.470 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 133.769.530 €,
dem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von - 4.665.060 €,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 4.770.700 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 18.692.130 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von - 13.921.430 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf von - 18.586.490 €,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 11.000.000 €,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 3.000.000 €,
dem veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von 8.000.000 €
und der veranschlagten Änderung des **Finanzierungsmittelbestands** von - 10.586.490 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf 11.000.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf 25.022.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 4.500.000 €.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 21.07.2021 und mit Inkrafttreten am 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 425 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v.H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

I. Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 26.02.2024, AZ: RPS14-2241-2 / 43 / 197, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 06.12.2023 (Niederschrift zu TOP 3) beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 11.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 25.022.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 21.350.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 liegt in der Zeit von Montag, den 11.03.2024, bis Dienstag, den 19.03.2024, (je einschließlich) zur Einsichtnahme bei den Zentralen Diensten/Finanzen im Gebäude Klosterhof 6 in Nellingen, 1. OG, Zimmer 2.3, während den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.